

# AMTSBLATT

für den

## LANDKREIS HILDESHEIM



2022

Herausgegeben in Hildesheim am 09. März 2022

Nr. 14

| Inhalt                                                                                                                                                             | Seite |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 15.02.2022 - Haushaltssatzung der Gemeinde Sibbesse für das Haushaltsjahr 2022 und Verkündung der Haushaltssatzung 2022                                            | 202   |
| 03.03.2022 - Sitzung des Jugendhilfeausschusses, Landkreis Hildesheim                                                                                              | 205   |
| 03.03.2022 - Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes HM 26, 2. Änderung „Mühlenstraße“ mit Vorhaben- und Erschließungsplan und örtlicher Bauvorschrift | 207   |
| 03.03.2021 - Öffentliche Bekanntmachung über die beabsichtigte Zusammenlegung von Realverbänden in Hallerburg                                                      | 209   |
| 04.03.2022 - Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Personal und Innere Dienste, Landkreis Hildesheim                                                               | 212   |
| 07.03.2022 - Satzung über den Wochenmarkt der Gemeinde Giesen (Wochenmarktsatzung)                                                                                 | 214   |
| 09.03.2022 - Sitzung des Ausschusses für Schule und Kultur, Landkreis Hildesheim                                                                                   | 219   |

#### Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim  
Druck: Druckerei des Landkreises Hildesheim  
E-Mail: [amtsblatt@landkreishildesheim.de](mailto:amtsblatt@landkreishildesheim.de)  
Ansprechpartner/in: Frau von Wagner, 103 - Hauptamt, Tel. (0 51 21 ) 309-1471, E-Mail: [caren.wagner@landkreishildesheim.de](mailto:caren.wagner@landkreishildesheim.de)

## **Haushaltssatzung**

der  
**Gemeinde Sibbesse**  
für das Haushaltsjahr  
**2022**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Sibbesse in der Sitzung am 15.02.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

**1. im Ergebnishaushalt**  
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

|                                            |                 |
|--------------------------------------------|-----------------|
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf           | 10.153.600 Euro |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf      | 10.153.600 Euro |
| 1.3 der außerordentlichen Erträge auf      | 0 Euro          |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf | 0 Euro          |

**2. im Finanzhaushalt**  
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

|                                                         |                |
|---------------------------------------------------------|----------------|
| 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 9.424.400 Euro |
| 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 9.214.700 Euro |
| 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit          | 152.500 Euro   |
| 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit          | 2.310.300 Euro |
| 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit         | 1.853.700 Euro |
| 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit         | 394.600 Euro   |

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

|                                         |                 |
|-----------------------------------------|-----------------|
| - der Einzahlungen des Finanzhaushaltes | 11.430.600 Euro |
| - der Auszahlungen des Finanzhaushaltes | 11.919.600 Euro |

### **§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.853.700 Euro festgesetzt.

### **§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### **§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.570.000 € festgesetzt.

#### **§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- |                                                                      |                  |
|----------------------------------------------------------------------|------------------|
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | <b>380 v. H.</b> |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | <b>380 v. H.</b> |

- |                  |                  |
|------------------|------------------|
| 2. Gewerbesteuer | <b>380 v. H.</b> |
|------------------|------------------|

#### **§ 6**

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag von 5.000,00 € sind unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 Satz 2 (NKomVG)

Sibbesse, den 15.02.2022



(Köhler)  
Bürgermeister

## Verkündung der Haushaltssatzung 2022

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Sibbesse für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit verkündet.

Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Hildesheim am 03.03.2022 unter Az.: (910) 15-14-10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom **10.03.2022** bis **21.03.2022**

zur Einsichtnahme während der Dienststunden im

**Rathaus der Gemeinde Sibbesse  
Lindenhof 1  
31079 Sibbesse**

öffentlich aus.

Aufgrund der wegen der Corona-Pandemie bestehenden Beschränkungen bitte ich um vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefon-Nr. 05065 801-29.

Im Rathaus gilt für Besucher\*innen eine Maskenpflicht (Mindeststandard: OP-Maske bzw. medizinische Maske) sowie die 3G-Regel (Geimpft, Genesen, Getestet).

Der Haushaltsplan wird zusätzlich im Internet auf der Homepage der Gemeinde Sibbesse bereitgestellt.

Sibbesse, den 07.03.2022

Ort, Datum

**Gemeinde Sibbesse  
Der Bürgermeister**

*Holle*



## **Sitzung** **des Jugendhilfeausschusses**

am Dienstag, 15. März 2022 um 16:00 Uhr  
im Großen Sitzungssaal des Kreishauses,  
Bischof-Janssen-Str. 31, 31134 Hildesheim

### **Tagesordnung:**

#### **I.Öffentliche Sitzung:**

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlußfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung des Protokolls vom 30.11.2021
3. Einwohnerfragestunde
4. Haushalt 2022 Dezernat 4 - Jugend, Soziales und Integration
- 4.1. Tagesordnungspunkt "Haushalt 2022"  
- Antrag 42/XIX
- 4.2. Haushalt 2022 Dezernat 4 - Jugend, Soziales und Integration  
- Vorlage 141/XIX
5. Vorstellung der Erziehungsberatungsstelle
6. Anpassung der „Vereinbarung über die intersektorale Zusammenarbeit im Kinderschutz gemäß § 3 Abs. 3 KKG zwischen dem Landkreis Hildesheim als Träger der öffentlichen Jugendhilfe und den kooperierenden Einrichtungen im Netzwerk Frühe Hilfen“ an das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG)  
- Vorlage 132/XIX
7. Fortsetzung des Programms "Anstoß" gegen Schulabsentismus an Hildesheimer Schulen  
- Vorlage 138/XIX
8. Fortführung des Projektes Pro-Aktiv-Center (PACe) Hildesheim über den 30.06.2022 hinaus  
- Vorlage 92/XIX - die Vorlage wird nachgereicht
9. Teilnahme am Bewerbungsverfahren für das vom Nationale Zentrum Frühe Hilfen (NZFH) angebotene Projekt:  
Frühe Hilfen qualitativvoll gestalten: Prozessbegleitung kommunaler Netzwerke

Entwicklungsthema: politisch-strukturelle Verankerung  
- Vorlage 140/XIX

10. KiTa-Förderungsanträge;  
(abgelehnte Altfälle)  
- Vorlage 124/XIX
11. KiTa-Förderungsanträge;  
(Grundsätzliche Zusage Förderung)  
- Vorlage 125/XIX
12. KiTa-Förderungsanträge;  
(Auszahlung von Zuwendungen)  
- Vorlage 126/XIX
13. KiTa-Förderungsanträge;  
(Nicht zuwendungsfähig)  
- Vorlage 128/XIX
14. Inhouse-Seminar: Begleitung von Qualitätsentwicklungsprojekten in Nds. Jugendämtern  
- Vorlage 144/XIX
15. Antrag der Jugendfeuerwehr Winzenburg auf Gewährung eines Zuschusses für die Anschaffung eines Mannschaftszeltes  
- Vorlage 130/XIX
16. Mittelfreigabe Schulstarterpaket  
- Vorlage 131/XIX
17. Jugendparlament - Antrag der Gruppe  
- Antrag wird nachgereicht
18. Jugendwerkstatt - Antrag der Gruppe  
- Antrag wird nachgereicht
19. Mitteilungen
20. Anfragen

Hildesheim, den 03.03.2022

Landkreis Hildesheim  
Der Landrat  
In Vertretung

gez. Knollmann



Stadt Hildesheim

# Bekanntmachung der Stadt Hildesheim

## **Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes HM 26, 2. Änderung „Mühlenstraße“ mit Vorhaben- und Erschließungsplan und örtlicher Bauvorschrift**

Der Rat der Stadt Hildesheim hat in seiner Sitzung am 20.05.2019 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan HM 26, 2. Änderung „Mühlenstraße“ mit Begründung, Vorhaben- und Erschließungsplan und örtliche Bauvorschrift gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 84 Abs. 4 Niedersächsische Bauordnung (NBauO) als Satzung beschlossen.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan HM 26, 2. Änderung „Mühlenstraße“ wurde bereits am 27.06.2019 im Amtsblatt-Nr. 26/2019 des Landkreises Hildesheim bekanntgemacht und ist damit rechtsverbindlich geworden.

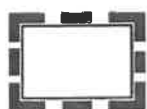
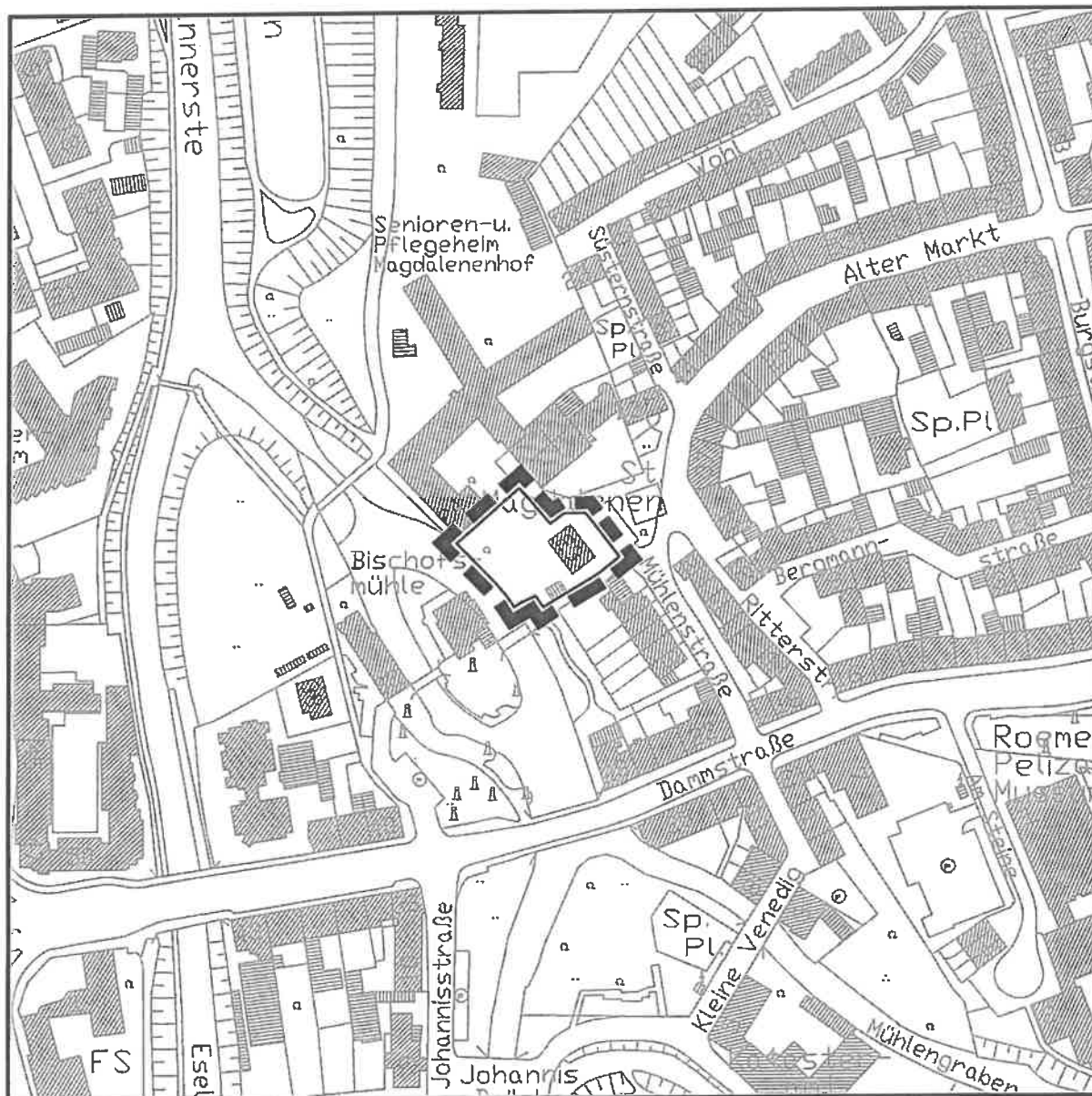
Zur Heilung eines Ausfertigungsmangels wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan HM 26, 2. Änderung „Mühlenstraße“ ohne inhaltliche Änderungen erneut bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung beginnt die Jahresfrist nach § 215 Abs. 1 BauGB nicht erneut zu laufen.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan HM 26, 2. Änderung „Mühlenstraße“ mit Begründung, Vorhaben- und Erschließungsplan und örtlicher Bauvorschrift kann auf [www.stadt-hildesheim.de/bplan](http://www.stadt-hildesheim.de/bplan) und im Fachbereich Stadtplanung und Stadtentwicklung der Stadt Hildesheim, Verwaltungsgebäude Markt 3, 4. Obergeschoss, von jedem eingesehen werden.

Auskünfte über den Inhalt der Planungen erteilt Herr Brüner (☎ 05121 / 301-3027) nach telefonischer Terminvereinbarung während der Dienstzeiten unter Einhaltung der geltenden Pandemie-Hygienevorschriften der Stadt Hildesheim.

Stadt Hildesheim  
Der Oberbürgermeister

# Vorhabenbezogener Bebauungsplan HM 26, 2. Änderung



Grenze des Geltungsbereichs



## **Öffentliche Bekanntmachung**

### **über die beabsichtigte Zusammenlegung von Realverbänden in Hallerburg**

Der Landkreis Hildesheim beabsichtigt, die Realverbände

**Realverband Hallerburg,**  
vertreten durch den 1. Vorsitzenden Rudolf Lampe,

und

**Genossenschaft der Schafweide-Interessenten in Hallerburg**

und

**Genossenschaft der Verkoppelungs-Interessenten in Hallerburg,**  
beide jeweils vertreten durch die Gemeinde Nordstemmen

nach § 42 des Realverbandsgesetzes vom 04.11.1969 (Nds. GVBl. S. 187), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2021 (Nds. GVBl. S. 830), durch Verfügung zu einem neuen Realverband mit dem Namen

**„Realverband Hallerburg“**

zusammenzulegen. Die Zusammenlegung der Realverbände erscheint für die Erledigung der Verbandsgeschäfte zweckmäßig zu sein. Darüber hinaus dient die Zusammenlegung einer einheitlichen Unterhaltung des Feldwegenetzes in der Gemarkung Hallerburg und ist somit auch dem öffentlichen Wohl dienlich, weil ein intaktes Wegenetz für die Bewirtschaftung der landwirtschaftlich genutzten Grundstücke erforderlich ist.

Der aus dem Rezess vom 25.03.1872/22.11.1876 hervorgegangene Realverband „Realverband Hallerburg“ hat sich durch den Beschluss der Mitgliederversammlung vom 20.02.1974 eine Satzung gegeben, die am 18.04.1974 in Kraft getreten ist. Der Realverband wird seither durch den Vorstand vertreten.

Aufgrund der Notwendigkeit, im Grundbuch von Hallerburg Eintragungen vorzunehmen, wurde festgestellt, dass die unten aufgeführten Flurstücke nicht im Eigentum des Realverbandes „Realverband Hallerburg“ stehen, sondern jeweils als Eigentum der „Genossenschaft der Schafweide-Interessenten in Hallerburg“ und der „Genossenschaft der Verkoppelungs-Interessenten in Hallerburg“ eingetragen sind.

Das Eigentum der beiden letztgenannten Realverbände wurde seit Inkrafttreten des Realverbandsgesetzes und der Konstituierung des Realverbandes „Realverband Hallerburg“ durch diesen in der Annahme, dass es sich dabei tatsächlich um sein Eigentum handelt, vom „Realverband Hallerburg“ verwaltet. So wurden seither sämtliche Abgaben für die Flächen und die Unterhaltungslasten durch den „Realverband Hallerburg“ getragen und auch die Verpachtungen einzelner Flächen durch den „Realverband Hallerburg“ vorgenommen, ohne dass es von Seiten der Mitglieder, der Vertragsbeteiligten oder beteiligter Behörden jemals Zweifel an der Eigentümerschaft des Verbandes gab.

Sämtliche Ermittlungen zur Feststellung der aktuellen Mitglieder der beiden Verbände verliefen ergebnislos, weil bereits die ursprüngliche Zusammensetzung der beiden vermutlich bereits vor 1876 entstandenen Interessentenschaften nicht mehr möglich ist und somit auch die in den vergangenen über 140 Jahren eingetretenen Änderungen in der Rechtsnachfolge nicht mehr nachvollziehbar sind.

Die „Genossenschaft der Schafweide-Interessenten in Hallerburg“ und die „Genossenschaft der Verkoppelungs-Interessenten in Hallerburg“ verfügen jeweils gleichzeitig über Nutzvermögen (Gehölz, Kleingarten, Ackerland, Brachland, Laubholz, Grünland) und Zweckvermögen. Bei dem Zweckvermögen handelt es sich um Wegeparzellen, deren Unterhaltung auch künftig sicherzustellen ist.

Derzeit ist gemäß § 21 RealVerbG die Gemeinde Nordstemmen für die Führung der Vorstandsgeschäfte zuständig, weil die Vorstände für beide Verbände wegen der Annahme, dass neben dem „Realverband Hallerburg“ kein weiterer Verband in Hallerburg existiert, bisher nicht gewählt worden sind.

Es erscheint unzweckmäßig, in Hallerburg drei Realverbände mit weitgehend identischem Aufgabenbereich nebeneinander existieren zu lassen. Die Unterhaltung des Feldwegenetzes lässt sich durch einen einzigen für die gesamte Feldmark zuständigen Realverband besser gewährleisten als durch drei Verbände, von denen die beiden kleineren Realverbänder jeweils nur für wenige (insgesamt drei) Teilstücke des Wegenetzes zuständig sind.

Zudem müsste zunächst auch eine rechtssichere Feststellung des derzeitigen Mitgliederbestandes der Genossenschaft der Schafweide-Interessenten in Hallerburg“ und der „Genossenschaft der Verkoppelungs-Interessenten in Hallerburg“ möglich sein, um für beide Verbände das Organ „Mitgliederversammlung“ zu konstituieren. Diese Voraussetzung ist jedoch nicht gegeben.

Hinsichtlich der Mitgliedschaft in der Genossenschaft der Verkoppelungs-Interessentenschaft in Hallerburg ist davon auszugehen, dass dieser unselbstständige Verbandsanteile zugrunde liegen. Bei der Genossenschaft der Schafweide-Interessenten muss von selbstständigen Verbandsanteilen ausgegangen werden, deren aktuelle Zuordnung aber aus oben beschriebenen Gründen nicht mehr möglich erscheint. Allerdings verfügt dieser Verband auch über Zweckvermögen in Form eines Wegeflurstücks, so dass hier eine Mischform aus Nutzvermögensverband und Zweckvermögensverband gegeben und deshalb hier ausnahmsweise eine Zusammenlegung beider Verbandstypen möglich ist.

Die Mitglieder der bisherigen Verbände werden Mitglieder des durch die Zusammenlegung entstehenden Verbandes, wobei davon ausgegangen wird, dass sich die Mitgliederbestände der „Genossenschaft der Schafweide-Interessenten in Hallerburg“ und die „Genossenschaft der Verkoppelungs-Interessenten in Hallerburg“ mit dem Mitgliederbestand des Realverbandes „Realverband Hallerburg“ überschneiden und mit dieser Maßnahme keines der Mitglieder mit seinem Teilnahmerecht aus einem der Verbände ausgeschlossen wird. Der mit der Zusammenlegung entstehende neue Verband übernimmt Vermögen und Aufgaben der drei alten Verbände. Diese werden mit der Zusammenlegung aufgelöst. Damit sind die Mitglieder der drei untergehenden Realverbände weiterhin in dem Maß an dem durch die Zusammenlegung neu entstehenden Verband beteiligt, wie es derzeit ohnehin der Fall ist.

Die Mitgliederversammlungen der von der beabsichtigten Zusammenlegung betroffenen Realverbände werden entsprechend § 42 Abs. 2 und § 40 Abs. 2 angehört. Hierfür wird für die Wahrnehmung der der jeweiligen Mitgliederversammlung der Genossenschaft der Schafweide-Interessenten in Hallerburg“ und der „Genossenschaft der Verkoppelungs-Interessenten in Hallerburg“ obliegenden Aufgaben jeweils ein Beauftragter bestellt, weil die Mitgliederversammlungen beider Verbände aufgrund der eingangs beschriebenen Situation nicht handlungsfähig sind.

Die Zusammenlegung von Realverbänden erfordert auch eine Regelung der Teilnahmerechte der Mitglieder in dem neuen Realverband. Der Umfang der Teilnahmerechte und der Pflichten wird sich auch künftig nach dem Flächenverhältnis der Grundstücke, mit denen die Verbandsanteile verbunden sind, richten.

Mit der Entstehung des neuen Realverbandes werden für diesen auch der Erlass einer Satzung und die Wahl eines Vorstandes notwendig. Damit bis zur Wahl eines Vorstandes die Handlungsfähigkeit des neuen Realverbandes sichergestellt ist, beabsichtige ich, Herrn Rudolf Lampe, Nordstemmen-Hallerburg, mit der Wahrnehmung der dem Vorstand des Realverbandes obliegenden Aufgaben bis zum Inkrafttreten der neuen Satzung zu beauftragen. Ihm obliegt dann insbesondere die Aufgabe, zur satzungsgebenden Mitgliederversammlung des neuen Realverbandes einzuladen, die Sitzung der Mitgliederversammlung bis zur Wahl des Vorstandes zu leiten und ggf. in Abstimmung mit der Aufsichtsbehörde unaufschiebbare Maßnahmen des Realverbandes durchzuführen.

Die Mitglieder der Realverbände „Realverband Hallerburg“, „Genossenschaft der Schafweide-Interessenten in Hallerburg“ und der „Genossenschaft der Verkoppelungs-Interessenten in Hallerburg“ werden darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen die Auflösung der bisherigen Verbände, die mit der Zusammenlegung bewirkt wird, innerhalb eines Monats vom Ablauf des Tages der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich erhoben werden können. Die Einwendungen können nur darauf gestützt werden, dass die Voraussetzungen für die Zusammenlegung und damit für die Auflösung der bisherigen Realverbände nicht vorliegen.

Die Einwendungen sind schriftlich beim Landkreis Hildesheim, Bischof-Janssen-Str. 31, 31134 Hildesheim, zu erheben.

Hildesheim, den 03.03.2022

Az.: (910) 15 – 16 - 20

Im Auftrag  
  
Hasse



**Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Personal und Innere Dienste**

**Am Montag, den 14.03.2022, findet um 16.00 Uhr**

**im großen Sitzungssaal des Landkreises Hildesheim,**

**Bischof-Janssen-Str. 31, 31134 Hildesheim,**

**eine Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Personal, Digitalisierung und Innere Dienste statt.**

**Tagesordnung**

**I. Öffentliche Sitzung:**

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Personal, Digitalisierung und Innere Dienste vom 07.02.2022
3. Einwohnerfragestunde
4. Haushalt 2022
  - 4.1. Haushaltsatzung 2022 des Landkreises Hildesheim einschließlich Haushaltsplan, Investitionsprogramm und Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplanung; Haushaltssicherungskonzept 2022; Stellenplan 2022 des Landkries Hildesheim  
Vorlage Nr.: 133/XIX
  - 4.2. Haushaltssatzung 2022 des Landkreises Hildesheim;  
Stellungnahmen der Kreisangehörigen Kommunen gem. § 15 NFAG  
Vorlage Nr.:133/XIX-1 - wird nachgereicht -
5. Stellenplan des Landkreises Hildesheim für das Haushaltsjahr 2022;  
Vorlage Nr. 135/XIX
6. „Haushalt 2022“;  
Antrag Nr. 42/XIX der Gruppe SPD - Bündnis90/Die Grünen - Die Linke - Herr Hamun Hirbod von Die Partei -Herr Dirk Warneke von der Wählergemeinschaft GUT für Sarstedt
7. Erfassung wesentlicher Haushaltsdaten/Kreisumlage;  
Antrag Nr. 46/XIX der CDU-Fraktion
8. Antrag zu § 2 der Satzung über die Entschädigung der Kreistagsabgeordneten und weiterer Ausschussmitglieder des Landkreises Hildesheim;  
Antrag Nr. 49/XIX der Gruppe SPD - Bündnis90/Die Grünen - Die Linke - Herr Hamun Hirbod von Die Partei -Herr Dirk Warneke von der Wählergemeinschaft GUT für Sarstedt
9. Bericht zum Antrags- und Beschlusscontrolling Teil 3; Anträge, die öffentlich beraten wurden; Anträge 607/XVIII bis 711/XVIII; Teilbericht Dezernat 1  
Vorlage Nr.: 142/XIX -Anlage online einsehbar-
10. „Haushalt 2022“  
Antrag Nr. 62/XIX der Gruppe SPD - Bündnis90/Die Grünen - Die Linke - Die Partei - GUT für Sarstedt (0,5 Stelle Untere Bodenschutzbehörde)

11. „Haushalt 2022“  
Antrag Nr. 67/XIX der Gruppe SPD - Bündnis90/Die Grünen - Die Linke - Die Partei - GUT für Sarstedt (finanzielle Unterstützung Hildesheimer AIDS-Hilfe)
12. „Haushalt 2022“  
Antrag Nr. 70/XIX der Gruppe SPD - Bündnis90/Die Grünen - Die Linke - Die Partei - GUT für Sarstedt (HH-Ansatz für Internationale Beziehungen)
13. Mitteilungen der Verwaltung
14. Anfragen

Hildesheim, den 04.03.2022

Der Landrat

In Vertretung

gez. Rosemann

Aufgrund der §§ 6, 8 und 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl S. 473, 2010 S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.12.2021 (Nds. GVBl S. 830) hat der Rat der Gemeinde Giesen in seiner Sitzung vom 07.03.2022 folgende Satzung beschlossen:

## **Satzung**

### **über den Wochenmarkt der Gemeinde Giesen (Wochenmarktsatzung)**

#### **§ 1**

Die Gemeinde Giesen betreibt den Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung.

#### **§ 2**

##### **Ort**

- (1) Der Wochenmarkt findet auf dem Vorplatz der Mehrzweckhalle in der Ortschaft Giesen, Emmerker Straße 6, statt.
- (2) In dringenden Fällen ordnet die Gemeinde Giesen an, dass der Wochenmarkt vorübergehend an einem anderen Ort stattfindet. Diese Anordnung ist in der Presse bekanntzumachen.

#### **§ 3**

##### **Öffnungszeiten**

Für den Wochenmarkt gelten die von der Gemeinde Giesen festgesetzten veröffentlichten Markttage und Öffnungszeiten.

#### **§ 4**

##### **Warenarten**

- (1) Auf dem Wochenmarkt ist der Verkauf der in § 67 Gewerbeordnung (GewO) aufgeführten Waren zulässig.
- (2) Ist eine Verordnung nach § 67 Abs. 2 der Gewerbeordnung erlassen, so ist der Verkauf der darin genannten Waren neben der in Absatz 1 genannten zulässig.

#### **§ 5**

##### **Markthoheit**

- (1) Der Gemeingebrauch an öffentlichen Wegen und Plätzen ist im Marktbereich während der Öffnungszeiten des Wochenmarktes sowie während des zum Auf- und Abbau der Stände benötigten Zeitraumes in dem Maße eingeschränkt, in dem es für den Marktverkehr erforderlich ist.
- (2) Der Marktverkehr geht innerhalb des Marktbereiches während dieser Zeit den übrigen öffentlichen Verkehrsbelangen vor.

## § 6 Standplätze

- (1) Zur Einnahme und Nutzung der Standplätze bedürfen die Standinhaberinnen und Standinhaber der vorhergehenden Zuweisung eines Standplatzes, die auf Antrag erteilt wird.
- (2) Die Gemeinde Giesen kann die einzelnen Zuweisungen aufgrund marktbetrieblicher Erfordernisse aufheben oder verändern.
- (3) Nach Aufhebung der Zuweisung haben die Standinhaberin oder der Standinhaber ihren bzw. seinen Standplatz unverzüglich zu räumen.  
Andernfalls kann die Gemeinde Giesen den Standplatz kostenpflichtig räumen lassen.

## § 7 Auf- und Abbau

- (1) Mit dem Aufbau der Marktstände am Markttag darf frühestens zwei Stunden vor dem Beginn der Marktzeit begonnen werden.
- (2) Der Abbau der Marktstände muss spätestens eine Stunde nach dem Ende der Marktzeit abgeschlossen sein.
- (3) Während der Marktzeit ist der Auf- und Abbau der Stände nicht gestattet.
- (4) Die Standplätze sind im gleichen Zustand zu hinterlassen, in dem sie übernommen wurden.

## § 8 Verkaufseinrichtungen

- (1) Alle Betriebseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur so aufgestellt werden, dass die Platzoberfläche nicht beschädigt wird.
- (2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3,00 m sein.
- (3) Kisten und ähnliche Gegenstände dürfen nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.
- (4) Vordächer und ähnliche Einrichtungen müssen so gestaltet sein, dass Marktbesucher durch sie weder gefährdet noch behindert werden. Sie müssen eine lichte Höhe von mindestens 2,20 m, gemessen ab Platzoberfläche, haben.
- (5) Jeder Stand ist an gut sichtbarer Stelle mit Namen und Anschrift der Standinhaberin oder des Standinhabers zu versehen.
- (6) Lautsprecher- und Verstärkeranlagen dürfen nicht benutzt werden.

## § 9

### Reinhaltung

Jede Standinhaberin und jeder Standinhaber ist für die Reinigung ihres/seines Standplatzes verantwortlich. Sie bzw. er hat auch dafür Sorge zu tragen, dass die ihren bzw. seinen Stand umgebenden Teile des Standplatzes sich in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden. Sie bzw. er hat diese Flächen insbesondere von anfallenden Abfällen zu befreien.

## § 10

### Haftung

(1) Das Betreten des Wochenmarktes erfolgt auf eigene Gefahr. Die Gemeinde Giesen haftet nur für solche Schäden, bei deren Verursachung ihren Bediensteten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

(2) Die Standinhaberin oder der Standinhaber haften der Gemeinde Giesen für alle sich aus der Benutzung ergebenden Schäden, die von ihnen oder ihren Beschäftigten schuldhaft verursacht worden sind. Ihnen obliegt die Beweislast dafür, dass ein schuldhaftes Verhalten ihrerseits nicht vorgelegen hat.

## § 11

### Gebühren

(1) Die Standinhaberin oder der Standinhaber haben für die Inanspruchnahme der Stände Gebühren nach Maßgabe der Entgeltordnung der Gemeinde Giesen zu entrichten.

## § 12

### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 NkomVG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) andere als die zugelassenen Waren entgegen § 4 dieser Satzung veräußert,
- b) entgegen § 6 dieser Satzung Standplätze ohne vorhergehende Zuweisung einnimmt oder diese nach Aufhebung der Zuweisung nicht unverzüglich räumt,
- c) entgegen § 7 dieser Satzung mit dem Aufbau eines Marktstandes früher als 2 Stunden vor Beginn der Marktzeit beginnt, den Marktstand nicht spätestens eine Stunde nach Marktschluss abgebaut hat, einen Marktstand während der Marktzeit auf- oder abgebaut oder den ursprünglichen Zustand seines Standplatzes nach dem Verlassen nicht wiederherstellt,
- d) entgegen § 8 dieser Satzung die vorgeschriebenen Höchst- und Mindestmaße der Verkaufseinrichtung nicht einhält, den Stand nicht oder nicht gut sichtbar mit Namen und Anschrift des Standinhabers versieht oder Lautsprecher- bzw. Verstärkeranlagen benutzt.

e) entgegen § 9 dieser Satzung nicht die Reinigung des Standplatzes und der umgebenden Flächen durchführt oder nicht den ordnungsgemäßen Zustand des Standplatzes nicht gewährleistet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

### § 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am auf die Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim folgenden Tag in Kraft.

Giesen, den 07. März 2022

Gemeinde Giesen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Frank Jupp', is written over a faint, illegible printed name.

Bürgermeister

### **Festsetzung einer Veranstaltung nach Titel IV der GeWO**

Gemäß § 69 Abs. 1 GeWO in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.08.2009 (Nds. GVBl I S. 2091) wird hiermit die durchzuführende Veranstaltung festgesetzt als Wochenmarkt nach § 67 Abs. 1 GeWO.

Gegenstand der Veranstaltung: Wochenmarkt nach § 67 Abs. 1 GeWO.

Platz der Veranstaltung: Vorplatz der Mehrzweckhalle, Emmerker Straße 6 in 31180 Giesen

Zeit der Veranstaltung: Am Dienstag jeder Woche. Ist der Dienstag ein Feiertag, findet der Wochenmarkt am vorhergehenden Werktag statt.

Öffnungszeiten und Veranstaltung: Von 14:00 bis 18:00 Uhr.

Zeitraum der Festsetzung und Veranstaltung: Auf unbestimmte Zeit.

Verantwortlich für die Veranstaltung: Gemeinde Giesen, Rathausstraße 27, 31180 Giesen

Jürges

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Frank Jürges', with a stylized, flowing script.

Bürgermeister

**Sitzung des Ausschusses für Schule und Kultur  
am Donnerstag, 17.03.2022 um 16:00 Uhr im großen Sitzungssaal des Kreishauses  
Hildesheim, Bischof-Janssen-Str. 31, 31134 Hildesheim**

**Tagesordnung für die öffentliche Sitzung am 17.03.2022**

### **Tagesordnung**

#### **Sitzung des Schul- und Kulturausschusses mit den beratenden Mitgliedern in Angelegenheit der Kultur- und Heimatpflege**

#### **Öffentliche Sitzung**

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung des Protokolls vom 17.01.2022
3. Einwohnerfragestunde
4. PULS – Kreativzentrum Hildesheim – Anmietung von Räumen für das Kulturbüro des Landkreises  
-Vorlage wird nachgereicht
5. Vorstellung Kreisarchiv
6. Vorstellung KULTURinklusiv
7. Haushalt 2022
- 7.1 Haushalt 2022 "MusikMobils für den Landkreis Hildesheim" –  
-Antrag 73/XIX Antrag der Gruppe vom 03.03.2022
- 7.2 Haushalt 2022 internationale Beziehungen -  
-Antrag 70/XIX Antrag der Gruppe vom 03.03.2022
8. Bericht aus dem Kulturbüro
9. Mitteilungen der Verwaltung
10. Anfragen

anschließend ab ca. 16:45 Uhr

## **Tagesordnung**

### **Sitzung des Schulausschusses mit hinzugewählten Mitgliedern nach dem Niedersächsischen Schulgesetz (NSchG)**

#### **Öffentliche Sitzung**

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung des Protokolls vom 17.01.2022
3. Einwohnerfragestunde
4. Haushalt 2022
  - 4.1 Haushalt 2022 schüler\*innenbezogene Ansätze im Bereich der Berufsbildenden Schulen - Antrag 68/XIX Antrag der Gruppe vom 03.03.2022
  - 4.2 Haushalt 2022 Schulbiologiezentrum - Antrag 64/XIX Antrag der Gruppe vom 03.03.2022
5. Bildungsregion  
-Antrag 47/XIX Antrag der Gruppe vom 14.02.2022
6. Regionalbüro VHS in Sarstedt
7. Vergünstigte Beförderung von Schülerinnen und Schülern und Auszubildenden  
-Antrag 54/XIX Antrag der CDU-Fraktion vom 24.02.2022-
8. Mitteilungen der Verwaltung
9. Anfragen

Landkreis Hildesheim  
Der Landrat  
In Vertretung

gez. Hansen